

## **Satzung zur Nutzung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Wustermark**

Auf der Grundlage des § 28 Abs.2 S.1 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Führung von Wappen und Flagge**

- (1) Gemäß der § 28 Abs. 2 Nr. 10 und § 10 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (BbgKVerf) und der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen des Landes Brandenburg vom 13.02.2009 i.V.m. § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der geltenden Fassung führt die Gemeinde Wustermark ein eigenes Wappen. (Anlage 1)
- (2) Das Recht zur Führung des Gemeindegewappens obliegt ausschließlich der Gemeinde Wustermark.
- (3) Die Gemeinde Wustermark ist zudem Rechtsnachfolgerin der ehemaligen selbstständigen Gemeinden Priort, Elstal, Wustermark, Hoppenrade und Buchow-Karpzow. Die Rechte an den Wappen der Ortsteile sind somit auf die Gemeinde Wustermark übergegangen.
- (4) Die Wappen der Ortsteile haben ihren hoheitlichen Charakter mit der Bildung der Gemeinde Wustermark verloren und besitzen nur noch eine Bedeutung für die Angelegenheiten des Ortsbeirates der jeweiligen Ortsteile. Das Wappen eines Ortsteiles gehört zur Geschichte des Ortsteiles und kann mit Zustimmung des Ortsbeirates auf privatrechtlicher Grundlage verwendet werden.

### **§ 2 Blasonierung des Wappens und Gestaltung der Flagge**

Das Wappen und Flagge der Gemeinde Wustermark werden wie folgt beschrieben (Blasonierung):

#### **(1) Wappen Gemeinde Wustermark**

Im Wappen der Gemeinde Wustermark sind 5 miteinander verbundene Ringe zu erkennen. Diese zeigen die Ortsstruktur, bestehend erstens aus den 5 Ortsteile Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort und Wustermark. Als zweites Symbol dessen ist der Bord außen zu nennen. Er deutet "indirekt" einen Bezug zum historisch slawischen Wall an. Zusätzlich erinnert es an den Buchstaben "W", welches der Initialbuchstaben des Gemeindegamens darstellt. Außerdem symbolisieren die Ringe das "Olympische Dorf", welches anlässlich der Olympischen Spiele von 1936 in Berlin erbaut worden ist.

#### **(2) Flagge der Gemeinde Wustermark**

Die Flagge bildet in der Mitte das Wappen ab und ist von den Farben gelb und grün umgeben.

### **§ 3 Verwendung des Wappens durch die Gemeinde Wustermark**

(1) Das Wappen der Gemeinde Wustermark wird durch die Gemeinde Wustermark verwendet auf

- Urkunden,
- Briefköpfen,
- amtl. Schreiben und Vordrucken,
- Internetpräsentationen,
- Druckerzeugnissen,
- Beschilderungen der Gemeinde,
- Repräsentations-Artikeln der Gemeinde,
- Dienstbekleidung,
- Dienstfahrzeugen.

Im Übrigen werden die Wappen zur Öffentlichkeitsarbeit für die Gemeinde verwendet.

(2) Bei der Verwendung des Wappens durch Dritte im Zusammenhang mit Artikeln für den Tourismus, Geschenk- und Andenkengegenständen sowie kunstgewerblichen Gegenständen ist nach §§ 4 und 5 dieser Satzung zu verfahren.

(3) Über die architektonische Verwendung zur Gestaltung an und in gemeindlichen Gebäuden entscheidet die Gemeindevertretung.

#### **§ 4 Verwendung und Nutzung durch Dritte, Genehmigungspflicht**

- (1) Das Wappen kann von jedermann
  - zu wissenschaftlichen Zwecken,
  - zum Zwecke des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildungverwendet werden, ohne dass es einer Genehmigung bedarf.
- (2) Im Übrigen darf das Wappen nur nach schriftlicher Antragstellung und nur mit Genehmigung der Gemeinde Wustermark verwendet werden.
- (3) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellung gesichert ist. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (4) Die geplante Verwendung ist durch den Antragsteller eindeutig zu definieren. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (5) Die Genehmigung wird zweckgebunden erteilt und ist jederzeit widerruflich. Sie kann mit Auflagen verbunden und befristet erteilt werden.

#### **§ 5 Grundsätze für die Verwendung und Nutzung durch Dritte**

- (1) Örtliche Vereine, Organisationen, Interessengruppen, Firmen, Gewerbetreibende oder Privatpersonen können auf Antrag das Wappen für besondere Anlässe nutzen.
- (2) Für die Genehmigung zur gewerblichen oder kommerziellen Verwendung kann eine Gebühr erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach der Art und Bedeutung der Nutzung sowie dem Verwaltungsaufwand.  
Als Richtwerte gelten:

a) Vereinszwecke, ideelles Interesse	pro Jahr	5 - 25 Euro
b) für kommerzielle, gewerbliche Zwecke	pro Jahr	250 - 1000 Euro
c) Schriftstücke, Plakate		
in Abhängigkeit von der Auflagenhöhe	bis 200 Stück	50 Euro
	über 200 Stück	100 Euro
	über 1.000 Stück	200 Euro
d) bei Büchern	pro Druck / Stück	0,05 Euro
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Anträge zur gewerblichen oder kommerziellen Nutzung der Wappen sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren. Im Übrigen entscheidet der/die Bürgermeister/in.
- (4) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nutzung oder der Anlass der Verwendung im Interesse der Gemeinde liegt, dem Ansehen der Gemeinde dient und dem Antragsteller allgemein kein wirtschaftlicher oder werbebedingter Vorteil aus der Nutzung entsteht.
- (5) Eine Verwendung des Wappens zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien oder Interessengruppen, ist ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für die Zwecke der Wahlwerbung.
- (6) Die Verwendung des Wappens der Gemeinde Wustermark auf Siegeln und Stempeln sowie Briefbögen von Privatpersonen, Vereinen, Firmen und Institutionen ist unzulässig.

#### **§ 6 Unberechtigte Nutzung /Widerruf der Genehmigung**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wustermark ist ein Hoheitszeichen, welches gemäß § 12 BGB geschützt ist. Ferner ist der Name einer Gemeinde gemäß § 12 BGB geschützt. Eine Nutzung durch Dritte ohne Erlaubnis durch die Gemeinde ist nach § 31 UrhG unzulässig.
- (2) Das unbefugte Nutzen der Wappen, jede Änderung im Original oder bei der Reproduktion sowie jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details sind unzulässig. Sie können gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Genehmigung zur Nutzung /Verwendung wird durch die Gemeinde Wustermark widerrufen, wenn
  - die Auflagen nicht erfüllt werden,
  - der Anschein eines amtlichen Charakters bei der Art der Verwendung erweckt wird,
  - die Darstellung nicht den heraldischen und künstlerischen Vorgaben entsprechen,
  - die Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 nicht fristgerecht entrichtet wurde,
  - die Nutzung / Verwendung sitten- oder verfassungswidrig istoder dem Ansehen der Gemeinde schadet.  
Ein Entschädigungsanspruch im Falle des Widerrufs ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 5 Abs. 5 die Gemeindeflagge zu politischen Zwecken oder als politische Partei verwendet,
- b) § 4 Abs. 2 ohne Genehmigung das Wappen der Gemeinde Wustermark verwendet,
- c) § 4 Abs. 5 Nebenbestimmungen zur Genehmigung nicht beachtet,
- d) § 6 trotz Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung die Wappen der Stadt weiterverwendet handelt ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde für das Ordnungswidrigkeitsverfahren ist der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark.

## **§ 8 Wappen der Ortsteile**

(1) Die Regelungen gelten sinngemäß auch für die Wappen der Ortsteile, soweit der Ortsteil ein aufsichtsbehördlich zugelassenes Wappen führt.

(2) Über Anträge auf eine Nutzung durch Dritte entscheidet der Ortsbeirat.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den

H. Schreiber  
Bürgermeister

Anlage 1: Wappen